

Az.: A 2 A 41/08  
A 5 K 493/07

Ausfertigung



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Abschiebungsschutz  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 22. Dezember 2011

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. Dezember 2007 - A 5 K 493/07 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 2 Die Berufung ist nicht wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) zuzulassen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt haben. Nur wenn sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergibt, dass tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte, die ein Verfahrensbeteiligter vorgetragen hat, überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen wurden, lässt sich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs feststellen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Vortrags eines Beteiligten zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht eingeht, sofern das Vorbringen nicht aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts unberücksichtigt bleiben kann oder muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Mai 1992, BVerfGE 86, 133, 145 f.; Senatsbeschl. v. 22. März 2011 - A 2 A 335/09 -; Senatsbeschl. v. 7. Juni 2007 - A 2 B 575/05 -).

- 3 Mit ihrem Vorbringen, das Verwaltungsgericht habe es unterlassen zu erörtern, weshalb „Geschehensabläufe im Iran“ von ihr „nicht konkret geschildert werden konnten“, obwohl ihr eine posttraumatische Belastungsstörung bescheinigt worden sei, und dass sich im angegriffenen Urteil bei den Ausführungen zu den Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG nichts zu ihren „psychischen Belastungen ... und dahingehend, ob ihr bei einer Rückkehr in den Iran nicht lebensgefährliche Gesundheitsschäden drohen“, finde, hat die Klägerin einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht dargetan. Soweit die Klägerin erstinstanzlich zuletzt noch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG sowie hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG beantragt hat, mag ihr Gesundheitszustand, etwa im Rahmen der Prüfung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, von Bedeutung sein. Indes hat die Klägerin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren weder schriftsätzlich noch in der mündlichen Verhandlung Ausführungen zu ihrem Gesundheitszustand im allgemeinen oder zu bei ihr konkret vorliegenden Erkrankungen gemacht. Unter diesen Umständen vermag der Senat schon nicht zu erkennen, dass und inwiefern das Verwaltungsgericht in prozessordnungswidriger Weise entscheidungserhebliches Sachvorbringen der Klägerin nicht zur Kenntnis genommen und damit übergangen hätte.
- 4 Anders als die Klägerin meint, liegt ein Gehörsverstoß nicht deshalb vor, weil der das angegriffene Urteil erlassende Einzelrichter aufgrund der Aktenlage im Übrigen Kenntnis von ihrer psychischen Erkrankung hatte bzw. hätte haben müssen. Dies leitet die Klägerin aus dem von ihr beim Verwaltungsgericht Chemnitz geführten Verfahren - A 7 K 1060/03 - her. Dort hat derselbe Einzelrichter den Antragsgegner, das Land Hessen, mit Beschluss vom 6. Oktober 2003 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Klägerin für einen Zeitraum von einem Jahr nach Frankfurt am Main zu verteilen. Dies wurde auf Grundlage der von der Klägerin eingereichten ärztlichen Atteste und Bestätigungen im Wesentlichen damit begründet, dass andernfalls die Gefahr eines erneuten Suizidversuchs der Klägerin bestehe. Auf dieses Vorbringen hat sich die Klägerin in erster Instanz aber weder ausdrücklich noch sinngemäß, sondern erstmals im Berufungszulassungsverfahren berufen.

- 5     Soweit die Klägerin mit ihren Ausführungen der Sache nach eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) und eine darauf beruhende Versagung des rechtlichen Gehörs rügt, hat sie diesen Verfahrensmangel schon nicht hinreichend bezeichnet. Der Senat kann deshalb offen lassen, ob ein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz zu den in § 138 VwGO aufgeführten Verfahrensmängeln gehört, die eine Zulassung der Berufung nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG bewirken können (verneinend: OVG NW, Beschl. v. 8. August 2011 - 13 A 1810/11.A -, juris).
- 6     Dafür, dass ein solcher Verstoß tatsächlich vorliegt, bestehen darüber hinaus keine Anhaltspunkte. Sachermittlung von Amts wegen bedeutet, dass das Verwaltungsgericht nach eigener Rechtsüberzeugung über Inhalt und Umfang der Aufklärungsmaßnahmen innerhalb der den Streitgegenstand bestimmenden Grenzen entscheidet. Dabei muss der vorgetragene oder aus den Akten ersichtliche Sachverhalt Anlass für weitergehende Tatsachenfeststellungen bieten. Allerdings muss das Verwaltungsgericht von Amts wegen nicht jede Alternative erwägen und jeden entfernten Gesichtspunkt überprüfen. Aufklärungsmaßnahmen sind in der Regel nur dann veranlasst, wenn sich diese nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund entsprechenden Vorbringens oder anderer konkreter Anhaltspunkte aufdrängen mussten (vgl. Geiger in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl., § 86 Rn. 9, 10).
- 7     Gemessen daran war das Verwaltungsgericht nicht zu Ermittlungen zum aktuellen Gesundheitszustand der Klägerin verpflichtet. Wie ausgeführt, war die mit Beschluss vom 6. Oktober 2003 angeordnete vorläufige Umverteilung der Klägerin nach Frankfurt am Main auf ein Jahr beschränkt. Dies beruhte zum einen darauf, dass durch die Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht endgültig vorweggenommen werden sollte; zum anderen sollte nach Ablauf eines Jahres geprüft werden, ob eine Heilung eingetreten ist. Das Verwaltungsgericht hat mithin eine Besserung der Erkrankung der Klägerin für grundsätzlich möglich gehalten. Zwar hat das Regierungspräsidium Darmstadt die Klägerin mit Bescheid vom 18. Juni 2004 im Vergleichswege endgültig nach Hessen umverteilt und der Stadt Frankfurt am Main zugewiesen. Gleichwohl hätte es der Klägerin oblegen, im vorliegenden, ihre Flüchtlingsanerkennung bzw. die Feststellung von Abschiebungsverboten und damit andere Rechtsgrundlagen betreffenden Verfahren von sich aus zu ihrem derzeitigen Gesundheitszustand vorzutragen,

mindestens aber auf  
ihren Vortrag im Umverteilungsverfahren zu verweisen. Dies ist jedoch nicht  
geschehen.

- 8 Die Kostenentscheidung des gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahrens  
folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*